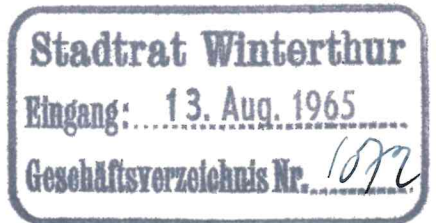


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. Juli 1965



2971. Baulinien (Genehmigung). Am 5. Dezember 1963 ersuchte der Stadtrat von Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 8. April 1963 betreffend Neufestsetzung der südwestlichen Baulinie der Lindstrasse zwischen Brunngasse und Lindspitz.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 26. November 1963 sind gegen diesen am 16. April 1963 im kantonalen Amtsblatt publizierten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich angezeigten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Der Lindstrasse I. Kl. Nr. 9 kommt die Bedeutung einer Hauptausfall- und Durchgangsstrasse aus dem oberen Stadtteil in Richtung Schaffhausen zu. Es verkehren auf ihr auch die Trolleybus-Kurswagen der Rosenberglinie der Verkehrsbetriebe Winterthur.

Wie der Weisung des Stadtrates Winterthur an den Grossen Gemeinderat entnommen werden kann, sind die Baulinien an der Lindstrasse in einer ersten Etappe im Bereich des Kantonsspitals im Jahre 1955 revidiert und vom Regierungsrat genehmigt worden, wobei ein Gesamtbaulinienabstand von 30 m festgesetzt wurde. Auf der anschliessenden Teilstrecke Lindbrücke—Museum genehmigte der Regierungsrat im Jahre 1961 die revidierten Baulinien mit einem Gesamtabstand zwischen 30—40 m.

Die heutige Vorlage hat die Revision der aus dem Jahre 1898 stammenden, veralteten Baulinien auf der Reststrecke zwischen der Brunngasse und dem sogenannten Lindspitz bei der Einmündung der Lindstrasse in die Schaffhauserstrasse zum Gegenstand. Die bisher rechtskräftigen Baulinien halten hier einen Abstand von nur 15,9 m ein.

Nach der neuen Vorlage soll die südwestliche Baulinie, die bisher zum Teil sogar in das Trottoirgebiet zu liegen kam, soweit zurückverlegt werden, dass unter Beibehaltung der gegenüberliegenden Baulinie ein gesamter Baulinienabstand von 20 m entsteht. Nachdem die Bebauung auf der nordöstlichen Seite der Lindstrasse mit neueren und neuesten, grösseren Wohnblöcken, die alle mit der Strassenfront auf die Baulinie gestellt sind, weitgehend abgeschlossen ist, wäre eine Zurücksetzung auch dieser Baulinie im heutigen Zeitpunkt in der Tat wenig sinnvoll. Hiefür ist der richtige Zeitpunkt offensichtlich verpasst worden. Andererseits würde eine zusätzliche Zurücksetzung der gegenüberliegenden Baulinie — nur um einen grösseren Gesamt-Baulinienabstand zu erhalten — ebenfalls eine unbefriedigende Lösung bedeuten, da ja die vom Stadtrat neu vorgeschlagene südwestliche Baulinie in ihrer Fortsetzung Richtung Stadt mit der verkehrsgenügenden Baulinie auf der Teilstrecke Brunngasse—Lindbrücke korrespondiert.

Die Zustimmung zur Vorlage des Stadtrates Winterthur erfolgt deshalb nur unter dem Druck der vorstehend dargelegten Zusammenhänge und mit schweren Bedenken, indem ein Gesamtbaulinienabstand von nur 20 m für eine Ausfall-

Stadtrat Winterthur
13. April 1965
Verwaltungsamt Nr. 1

strasse I. Kl. von der Verkehrsbedeutung der Lindstrasse eindeutig als ungenügend zu taxieren ist.

Es kann in diesem Zusammenhang auf die Richtlinien hingewiesen werden, wie sie im Schreiben der Baudirektion an das Bauamt der Stadt Winterthur vom 11. Oktober 1961 fixiert worden sind.

Die unvermindert anhaltende, beängstigende Zunahme der Motorfahrzeugbestände in der Schweiz zwingt die verantwortlichen Behörden unausweichlich dazu, dieser Tatsache auf allen Gebieten, insbesondere auch bei der Festsetzung von Baulinien durch straffere Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Normen Rechnung zu tragen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 8. April 1963 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Lindstrasse I. Kl. Nr. 9 wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

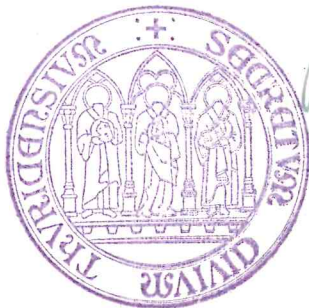
III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Juli 1965.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.



Ragguili